



Arbeitsmarktservice

AMS \_\_\_\_\_

ABB-Nr \_\_\_\_\_ \*)

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der letzten Seite!

## Antrag auf Saisonbewilligung

**Zeitlich befristete Zulassung nach § 5 Abs. 7 AusIBG**  
(Stammsaisonarbeitskraft) \*\*

**Zeitlich befristete Zulassung nach § 5 Abs. 1 Z 1 AusIBG**  
(Kontingentbewilligung)

**Erntehelfer/in nach § 5 Abs. 1 Z 2 AusIBG**

**Verlängerung** (nur im Rahmen der gesetzlichen bzw. in der jeweiligen Verordnung festgelegten Höchstdauer möglich)

ab  Erteilung  Datum \_\_\_\_\_

bis  Höchstdauer  Datum \_\_\_\_\_

### Gebühren und Abgaben

Antragsgebühr	€ 14,30
gebührenpflichtige Beilage	€ 3,90
Erteilung der Bewilligung	€ 6,50

Gebührengesetz 1957, BGBl 267,  
Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl 24

### Arbeitgeber / Arbeitgeberin

Firma (Name) \_\_\_\_\_

Art des Betriebes \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ email \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Zugehörigkeit zu gesetzlicher Interessenvertretung (Kammer):

Fremdenverkehr  Gewerbe  Handel  Industrie  Land/Forstwirtschaft  Verkehr  Sonstige

Beschäftigtenstand: InländerInnen \_\_\_\_\_ AusländerInnen \_\_\_\_\_

### AusländerIn

Vers-Nr. \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Geschlecht  männlich  weiblich

Vorname(n) \_\_\_\_\_

Nachname \_\_\_\_\_ Geburtsname \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_ Personenstand \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

\*) wird vom AMS ausgefüllt

\*\*) siehe letzte Seite AUS



Arbeitsmarktservice

**Der Ausländer / die Ausländerin ist** (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Stammsaisonarbeitskraft
- Asylwerber / Asylwerberin
- Saisonarbeitskraft (nicht Stammsaisonier) bzw. Erntehelfer

Nachweis \_\_\_\_\_

**Ortsübliche Unterkunft**

Steht eine ortsübliche Unterkunft zur Verfügung? \*\*  ja  nein

Adresse \_\_\_\_\_

**Beschäftigung des Ausländers / der Ausländerin**

Berufliche Tätigkeit \_\_\_\_\_

Ist eine Überlassung an andere Dienstgeber vorgesehen?  ja  nein  ArbeiterIn  AngestellteR

Beschäftigungsort(e) \_\_\_\_\_

Entlohnung brutto/Monat \_\_\_\_\_

Anzahl der Wochenstunden \_\_\_\_\_

Arbeitszeit  Ganztags  Teilzeit  geringfügig

Spezielle Kenntnisse oder Ausbildung erforderlich  ja  nein

Welche \_\_\_\_\_

Qualifikationsnachweis für die beantragte Tätigkeit vorhanden  ja  nein

Nachweis \_\_\_\_\_

Anmeldung zur Sozialversicherung  seit \_\_\_\_\_  ab Erteilung

bei \_\_\_\_\_

Vermittlung von Ersatzkräften \*\* erwünscht  ja  nein

Wenn nein – warum nicht \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift, Firmenstempel \_\_\_\_\_

\*) wird vom AMS ausgefüllt

\*\*) siehe letzte Seite AUS



Arbeitsmarktservice

## Informationen zum Antrag

### Wo ist der Antrag einzubringen?

Der Antrag auf Saison(Kontingent-)bewilligung ist vom Arbeitgeber an der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu stellen, in deren Gebiet (Sprengel) der in Aussicht genommene Beschäftigungsort liegt; bei wechselndem Beschäftigungsort an der nach dem Sitz des Betriebes zuständigen regionalen Geschäftsstelle.

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihres Antrages. Gebühren und Abgaben können durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein entrichtet werden.

### Stammarbeitskräfte

Das Gesetz unterscheidet zwischen Stammsaisoniers und anderen Saisonarbeitskräften.

Stammsaisoniers sind ausländische Arbeitskräfte, die über eine entsprechende Bestätigung des AMS verfügen.

Saisonbewilligungen für Stammsaisoniers sind nicht kontingentiert und ein Ersatzkraftverfahren muss nicht durchgeführt werden.

Der Stammsaisonier ist auch nicht an einen bestimmten (Vor-)Arbeitgeber gebunden, sondern kann innerhalb derselben Branche (Gastgewerbe oder Land- und Forstwirtschaft) den Arbeitgeber wechseln. Im Erntehelfer-Kontingent gibt es keine

Stammsaisoniers. Die maximale Zulassungsdauer für Stammarbeitskräfte beträgt neun Monate innerhalb von zwölf Monaten.

**Andere Saisonarbeiter und -arbeiterinnen** dürfen nur im Rahmen der verfügbaren Kontingentplätze genehmigt werden.

Die maximale Zulassungsdauer ist auf neun Monate innerhalb von zwölf Monaten beschränkt (6 Monate + 3 Monate). Beschäftigungsbewilligungen beim selben oder einem anderen Arbeitgeber im Rahmen der in der jeweiligen Verordnung vorgegebenen Bewilligungsdauer können verlängert bzw. erteilt werden, auch wenn kein Kontingentplatz frei ist. Bei der Erteilung von Saisonbewilligungen sind kroatische Staatsangehörige und AsylwerberInnen zu bevorzugen.

### Kroatische Staatsbürger/innen

Bei kroatischen Staatsbürgern/innen beträgt die maximale Zulassungsdauer zwölf Monate (12 Monate innerhalb von 14 Monaten). Für Saisonarbeitskräfte, die bereits in den vergangenen drei Jahren im Rahmen von Kontingenten für den Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren, dürfen neuerliche Beschäftigungsbewilligungen in diesem Wirtschaftszweig für eine Gesamtdauer von bis zu neun Monaten erteilt oder verlängert werden.

Kroatische Stammarbeitskräfte hingegen dürfen zehn Monate im Kalenderjahr mit Beschäftigungsbewilligung beschäftigt werden.

Bitte vergessen Sie nicht, uns Beschäftigungsbeginn und –ende umgehend zu melden. Sie helfen uns damit, die Kontingentplätze bestmöglich zu nutzen. Außerdem wichtig: Die Saisonbewilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Beschäftigung nicht binnen 6 Wochen nach Laufzeitbeginn aufgenommen wird!

### Ersatzarbeitskräfte

Ersatzarbeitskräfte sind In- oder AusländerInnen, die bei den Geschäftsstellen des AMS als arbeitssuchend vorgemerkt sind und auf Grund ihrer Qualifikation für den antragsgegenständlichen Arbeitsplatz prinzipiell in Betracht kommen. Das AMS ist gesetzlich verpflichtet, auch EU-BürgerInnen und AsylwerberInnen auf einen Saisonarbeitsplatz zu vermitteln. Eine nicht oder nicht ausreichend begründete Ablehnung von Ersatzarbeitskräften führt zu einer Ablehnung der Saisonbewilligung (Ausnahme: Stammsaisoniers).

### Ortsübliche Unterkunft

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Arbeitgeber, dass dem/der AusländerIn für die beabsichtigte Dauer der Beschäftigung eine ortsübliche Unterkunft im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Landarbeitsgesetzes 1984 (LAG) zur Verfügung stehen wird und, sofern die Unterkunft vom oder über den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird, die Miete nicht automatisch vom Lohn abgezogen wird.

### Bitte beachten Sie:

Die Beschäftigung darf nur mit einem gültigen Visum aufgenommen werden, das die Saisonarbeitskraft an der österreichischen Vertretungsbehörde ihres Heimatlandes beantragt. Eine Verlängerung des Visums kann bei der zuständigen Landespolizeidirektion im Inland beantragt werden.

### Antragsunterlagen

Wir bearbeiten Ihren Antrag so rasch wie möglich. Bitte legen Sie deshalb gleich zusammen mit diesem Antrag folgende Unterlagen vor:

- Reisepass und - soweit vorhanden - Meldezettel
- Nachweis der Aufenthaltsberechtigung, falls eine solche vorliegt (z.B. Aufenthaltskarte des Asylwerbers)
- Zeugnisse über die berufliche Ausbildung und Praxis (in deutscher Übersetzung, wenn vom AMS angefordert).

\*) wird vom AMS ausgefüllt

\*\*) siehe letzte Seite AUS